

# Kommunal- und Verwaltungsreform - was kommt jetzt?

## Teil 3: Fusion mit der Verbandsgemeinde Waldsee?!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den bisherigen Informationen zur Kommunal- und Verwaltungsreform hatte ich Sie in groben Zügen über die bevorstehende Reform und deren Ziele sowie das Modell einer Fusion mit der Stadt Ludwigshafen informiert.

Mit dem heutigen Beitrag möchte ich Ihnen darstellen, welche Auswirkungen eine Fusion der Gemeinde Altrip mit der Verbandsgemeinde Waldsee hätte.

### Einwohnerzahl und Mindestgröße

Die Verbandsgemeinde Waldsee besteht aus zwei Ortsgemeinden, Waldsee und Otterstadt. Zum 30.09.2009 belief sich die Zahl der Hauptwohnsitze der Ortsgemeinde Waldsee auf 5.290 Einwohner, die der Ortsgemeinde Otterstadt auf 3.299. Zum gleichen Zeitpunkt kam die Gemeinde Altrip auf 7.763 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Demnach erfüllen sowohl die Gemeinde Altrip nicht die Mindesteinwohnerzahl (10.000) als auch die Verbandsgemeinde Waldsee (12.000). Beide werden vom Gesetzgeber gezwungen sich Fusionspartner zu suchen.

Zum Stand 30.06.2009 hätte eine „Verbandsgemeinde Waldsee-Otterstadt-Altrip“ insgesamt 15.352 Einwohner mit Hauptwohnung gehabt. Incl. der Nebenwohnungen wären es 16.236 Einwohner. Damit hätte die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft die vom Ersten Landesgesetz vorgegebene Mindestgröße und somit die „Existenzberechtigung“ für Verbandsgemeinden (12.000 Einwohner) erreicht.

Zum gleichen Zeitpunkt belief sich die Anzahl der Wähler in Altrip auf 6.445, in Waldsee auf 4.167 sowie in Otterstadt auf 2.656 Wahlberechtigte. Insgesamt 13.377.

### Status der Gemeinde Altrip und Aufgabenübergang

Mit einer Einbindung in die bestehende Verbandsgemeinde Waldsee würde die bislang **verbandsfreie Gemeinde Altrip** zur **Ortsgemeinde Altrip** werden.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung werden die Verwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen. Dies würde bedeuten, dass die Aufgaben, die bislang durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen wurden, dann der Verbandsgemeindeverwaltung obliegen. Dies verhält sich ausnahmslos so mit allen staatlichen Auftragsangelegenheiten, also beispielsweise die Ausstellung von Personalausweisen, die Aufgaben des Standesamtes udgl. Darüber hinaus sind bestimmte Aufgaben der Selbstverwaltung per Gesetz den Verbandsgemeinden zugewiesen, so z. B. das Feuerwehrwesen

oder die Verwaltung der kommunalen Kindertagesstätten. Hier bleibt dennoch die Ortsgemeinde Träger der Einrichtung. Gleiches gilt für die Grundschule.

Ungeachtet dessen können alle freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben bei der Ortsgemeinde verbleiben. So etwa der Bauhof der Gemeinde, die Verwaltung der Sporthallen und Bürgerhäuser, die Kinderspielplätze, Park- und Freizeitanlagen. Um diese Aufgaben zu bewältigen steht der Ortsgemeinde eigenes Personal zu. Dies würde für den Bauhof und die Kindertagesstätten bedeuten, dass deren Mitarbeiter Personal der Ortsgemeinde Altrip wären. Die übrigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung würden nach den gesetzlichen Vorschriften automatisch Mitarbeiter der Verbandsgemeinde werden.

Daneben würde die Verbandsgemeinde anstelle der Ortsgemeinde solche Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, die ihr durch Gesetz übertragen sind, so z. B. der Brandschutz und die technische Hilfe, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die Flächennutzungsplanung nach dem Baugesetzbuch. Die Verwaltung dieser Aufgaben ginge somit auch von der Gemeindeverwaltung auf die Verbandsgemeindeverwaltung über.

Während sich beispielweise der Brandschutz nach einheitlichen Regeln vollzieht, die für alle Kommunen im Land gleichermaßen verbindlich sind, ergeben sich im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Unterschiede zwischen der bestehenden verbandsfreien Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee. Für die Werkseinrichtungen der Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee gelten beispielweise unterschiedliche Gebührenmaßstäbe durch unterschiedliche Trinkwasserförderung und Bereitstellung sowie unterschiedliche Formen der Abwasserbeseitigung, in deren Folge die Bürger unterschiedlich mit Gebühren belastet werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeindewerke Altrip und die Verbandsgemeindewerke Waldsee im Falle einer Fusion zusammenzuführen wären und ein für alle Bürger einheitlicher Gebührenmaßstab zu ermitteln ist. Zur Abwicklung dieses „Egalisierungsprozesses“ lässt der Gesetzgeber den fusionierenden Kommunen eine Frist von 10 Jahren, beginnend mit der Fusion.

### **Gemeinderat und Bürgermeister**

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung wird die Ortsgemeinde verwaltet vom Gemeinderat und dem Bürgermeister. Der Bürgermeister einer Ortsgemeinde ist ehrenamtlich tätig. Mit dem Anschluss an eine Verbandsgemeinde würde die Gemeinde Altrip also keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr haben. Der Gemeinderat hingegen würde mit der gleichen Anzahl von Ratsmitgliedern weiter bestehen. Ihm obliegt nach wie vor das Beschlussrecht über alle Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung, also seinen ureigensten Selbstverwaltungsaufgaben.

Wie bereits im ersten Teil unserer Informationsreihe versprochen erhalten Sie ausdrücklich Gelegenheit sich auch zu diesem Beitrag zu äußern. Schreiben Sie uns, sagen Sie uns Ihre Meinung. Hierzu schreiben Sie bitte an folgende Adresse:

**Gemeindeverwaltung Altrip  
- Verwaltungsreform -**

**Herrn Bürgermeister Jacob  
Ludwigstraße 48  
67122 Altrip  
E-Mail: juergen.jacob@altrip.de**

Haben Sie Fragen zur bevorstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform an die Verwaltung: fragen Sie! Schreiben Sie uns! Wir werden versuchen an gleicher Stelle, jeweils im Anschluss an unseren Beitrag, Ihre Frage zu beantworten.

Im nächsten Beitrag wird unsere Informationsreihe fortgesetzt mit ausgewählten allgemeinen Themen zu einer Fusion, so z. B. Vermögensfragen, Ortsrecht, Rechtstellung des Personals etc.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Jürgen Jacob  
Bürgermeister